

**Erste Satzung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 16. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 30. März 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird der zweite Aufzählungspunkt ersetzt durch:

„Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber Stufe 2 oder besser (DSH-2)“

2. In § 4 Absatz 2 wird am Schluss der Aufzählung der folgende Aufzählungspunkt eingefügt:

„- TestDAF-Prüfung mit mindestens viermal TDN 4 oder besser.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Artikel III

Die Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung zu erstellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 07.12.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 10.11.2004.